

Landeskammer für Land- und  
Forstwirtschaft Steiermark  
Hamerlinggasse 3  
8010 Graz  
Tel. +43 316/8050  
Fax +43 316/8050-1510  
www.stmk.lko.at  
office@lk-stmk.at

Ergeht an:  
Von Frostschäden betroffene Bäuerinnen und Bauern

KAD Dipl.-Ing. Werner Brugner  
DW: 1241  
werner.brugner@lk-stmk.at  
AZ: D-46-B/M-16

Graz, 29. April 2016

Geschätzte Bäuerinnen und Bauern!

Die Frostschäden der vergangenen Tage haben in der Steiermark zu massiven Schädigungen bei vielen Kulturen geführt.

Von Landesrat Seitinger, der Agrarabteilung des Landes und der Landwirtschaftskammer Steiermark wurden intensive Gespräche geführt und auch konkrete Maßnahmen eingeleitet.

**Schadensabschätzung:**

Für die politischen Verhandlungen von Landesrat Seitinger in Wien ist ein möglichst genauer Überblick über das Gesamtschadensausmaß notwendig.

Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass sich alle vom Frost geschädigten Bäuerinnen und Bauern in der Zeit **von Montag, dem 2. Mai bis spätestens Dienstag, dem 10. Mai** mit der zuständigen Bezirkskammer entweder persönlich oder telefonisch in Verbindung setzen und dabei ihre Schäden in den einzelnen Kulturen melden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Bestimmungen im Katastrophenfondsgesetz sowohl in der bestehenden Regelung als auch in der aktuellen neuen Regelung (muss erst durch das Parlament genehmigt werden) zwar eine Entschädigung für Schneedruckschäden vorsehen, aber nicht für Frostschäden.

Es ist deshalb eine politische Kraftanstrengung erforderlich, um dennoch eine Entschädigungsmöglichkeit zu verhandeln und sicherzustellen.

**Meldung von Schneedruckschäden an Gemeindeämter:**

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Schneedruckschäden ab sofort bei den Gemeindeämtern gemeldet werden können.

Diese Schäden werden im Privatschadensausweis aufgenommen.



Ein entsprechender Antrag muss durch den Landwirt selbst bei der Gemeinde innerhalb einer Frist von maximal 6 Monaten ab Eintritt des Schadensereignisses abgegeben werden.

Reine Frostschäden können nicht im Rahmen des Privatschadensausweises geltend gemacht werden.

**Meldung an die Bezirkskammern:**

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Frostschäden ab Montag, dem 2. Mai ab 8 Uhr in der jeweiligen Bezirkskammer persönlich oder telefonisch zu melden. Wir müssen allerdings darauf hinweisen, dass aus dieser Meldung kein Rechtsanspruch auf Entschädigung abgeleitet werden kann.

Damit die Aufnahme Ihrer Daten sehr zügig erfolgen kann, bereiten Sie bitte folgende Informationen vor:

- Betriebsnummer
- Kontaktdaten
- betroffene Kulturen mit der jeweiligen Fläche und dem geschätzten Schadensausmaß in Prozenten
- Information, ob ein Wiederaufbau erforderlich ist und wenn ja, mit welcher Kultur
- Informationen hinsichtlich vorhandener Frostversicherung bei den betroffenen Kulturen

Seitens Ihrer Interessensvertretung gibt es das allergrößte Verständnis für Ihre Situation und wollen wir uns umfassend bemühen, Sie dabei zu unterstützen.

Auf die Bezirkskammern kommen durch die Erfassung dieser Schäden intensive Arbeiten zu und wir bitten Sie um Verständnis, dass es bei der persönlichen Vorsprache oder telefonisch zu Wartezeiten kommen kann.

Sie können versichert sein, dass wir Ihre Situation verstehen und alles uns mögliche tun werden, um Ihnen zu helfen. Wir bitten Sie, diese Information auch an Ihre Berufskollegen weiterzuleiten, damit wir möglichst alle Bäuerinnen und Bauern, deren Kulturen geschädigt wurden, erreichen.

Außerdem empfehlen wir Ihnen, Ihre Schäden so gut als möglich (fotografisch) zu dokumentieren. Alles Gute in dieser für viele sehr schwierigen Zeit.

Mit freundlichen Grüßen

ÖR Franz Titschenbacher  
Präsident



Dipl.-Ing. Werner Brugner  
Kammeramtsdirektor